

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 003 F 746/19 (AG Coburg) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Elsa E [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Gutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴

Die vermeintliche Sachverständige Elsa E [REDACTED] verwendet in ihrem Gutachten das SKEI-Testverfahren. Beim Strukturierten Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI) werden dem Kind Fragen wie etwa „Wer bringt dich gerne ins Bett?“ gestellt. Zum SKEI hat das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologenvereinigungen (BDP und GDPs) eine Testrezension gemäß den TBS-TK-Rezensionen erstellt. Das Ergebnis des Testkuratoriums lautet, dass das SKEI die wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität nur

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

teilweise erfüllt.⁵

Erschreckender ist jedoch, dass Elsa E. jenseits von diffusen Spekulationen keine stichhaltigen Gründe darlegen kann, die es rechtfertigen würden, den Kindeswillen zu übergehen und mit dem Kontinuitätsprinzip zu brechen.

In der Zusammenfassung des ersten Gesprächs am 2. Juni 2020 heißt es auf Seite 57 ausdrücklich: „S. erklärte, dass er bei der Mutter leben wolle.“ In der Zusammenfassung des zweiten Gesprächs am 10. Juni 2020 heißt es auf Seite 61 abermals: „S. erklärte, dass er bei der Mutter leben wolle.“

Auf Seite 94 ist zu lesen: „Im ersten Gespräch, zu dem S. von der Mutter gebracht worden war, erklärte er wiederholt, dass er bei der Mutter leben wolle.“ Auf derselben Seite steht wenig später: „Im zweiten Gespräch, zu dem der Junge vom Vater gebracht worden war, erklärte er erneut, dass er bei der Mutter leben wolle.“

Auf Seite 95 steht: „Im Gespräch mit der Sachverständigen äußerte S. den Willen mit hoher Intensität. Zudem ist der Wille vermutlich stabil, da der Junge diesen offenbar nie infrage gestellt oder den Wunsch geäußert hat, beim Vater zu leben.“

Um in einer solchen Konstellation den Kindeswillen zu übergehen und mit dem Kontinuitätsprinzip zu brechen, bedürfte es erheblicher Gründe. Diese sind jedoch nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, dass die vermeintliche Sachverständige eine feindselige Einstellung gegenüber der Mutter eingenommen hat.

Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als Befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine

⁵ Kliem, Sören/Barkmann, Claus (2018): TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 69, Heft 2, S. 146 ff.

unparteiische Ausübung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöllner, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH ist die rechtliche Würdigung dem Gericht vorbehalten. Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt ausschließlich dem Gericht und nicht einem Psychologen. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“⁶

Auf Seite 109 schreibt die die Diplom-Psychologin, welche offensichtlich keine juristische Sachverständige ist: „Aus psychologischer Sicht sollten daher wesentliche Teile des Sorgerechts auf den Vater übertragen werden.“

Die Sachverständige kann sich nicht darauf stützen, dass bereits der Beweisbeschluss fehlerhaft war. Gemäß §407a Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte sie feststellen müssen, dass die Beantwortung juristischer Fragen nicht in ihr Fachgebiet fällt und das Gericht unverzüglich informieren müssen. Gemäß §407a Abs. 4 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte die Sachverständige darauf hinwirken müssen, dass der

⁶ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

Inhalt des Beweisbeschlusses dahingehend abgeändert wird, dass dem Gutachten die Beantwortung psychologischer Fragen zugrunde liegt. Mit anderen Worten: Es hätte nicht nach der juristischen Regelung des Sorgerechts, sondern nach sachdienlichen Kriterien gefragt werden dürfen. Entgegen der gutachterlichen Pflichten hat die Sachverständige jedoch einen entsprechenden Hinweis an das Gericht unterlassen.

Dadurch, dass die Sachverständige mit ihrer juristischen Empfehlung hinsichtlich des Sorgerechts die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil der Kindesmutter überschritten hat, hat sie dieser berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

Die Arbeitsweise von Elsa E. [REDACTED] ist insgesamt wenig vertrauenserweckend. Hinzu kommt, dass ihre Einschätzungen nahezu komplett im Widerspruch zu den Einschätzungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin Ortrud Rösing stehen, die 2013 im Verfahren 002 F 163/13 ein Sachverständigengutachten über die Familie erstellt hat.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Die Diplom-Psychologin Elsa E. [REDACTED] war hierzu offensichtlich nicht in der Lage. Das Sachverständigengutachten von Elsa E. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.

Kliem, Sören/**Barkmann**, Claus (2018): TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, *Psychologische Rundschau*, Jahrgang 69, Heft 2. Göttingen: Hogrefe.

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 08.08.2020)